

Bauernbrief



**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**



März 2023

— Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten —

Heft 2 / Jahrgang 9

Die Zukunft wird gut! Oder war früher alles besser?

„Vor 40 Jahren hatten wir schon das Thema der schlechten Schweinepreise auf dem Bauerntag.“ Das sagte mir ein Mitglied. Und auch damals war man der Meinung, dass sich etwas ändern muss. Und ist es seitdem besser geworden, oder nur anders? Spricht man heute mit Bauern, hat man häufig den Eindruck, es sei nur schlechter geworden. Oft trifft man aber auch junge Bäuerinnen und Bauern, die ihre Zukunft positiv sehen und sie auch selbst gestalten wollen. Sie setzen dabei auf eine fundierte Ausbildung, den Einsatz moderner Technik und suchen auch in der Tierhaltung neue Wege. „Wissen als Wegweiser und Emotionen als Antrieb“ so beschreibt der Leitartikel von Sönke Hauschild, Bauernblatt, was wir in der Landwirtschaft brauchen. Die Veränderung in der Landwirtschaft ist ein stetiger Prozess. Und gerade deshalb sollten wir auch Veränderungen als Chance sehen. Während Klimaaktivisten nur eine Forderung kennen, raus aus den fossilen Energien und CO₂ per se als schädliches Gas betrachten, sehen wir uns in der Landwirtschaft mit vielen gesellschaftlichen Forderungen konfrontiert. Tierschutz, Gewässerschutz und Biodiversität. Landwirte können Angebote machen und bereits heute Erfolge vorweisen. Die Allianz für Gewässerschutz ist so ein Erfolg. Die Einträge von Stickstoff in Gewässer sind seit 2015 um ein Drittel, die von Phosphor um zwei Drittel reduziert worden. Der Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung ist nach aktuellen Zahlen des Bundesamtes für Verbraucherschutz um 65 Prozent zurückgegangen. Die Klimaziele der Bundesregierung hat die Landwirtschaft deutlich unterschritten, auch durch den Abbau der Tierhaltung. Und wir werden weitermachen. Man muss die Bauern aber auch machen lassen. Da, wo Bauern verstanden haben was für sie gut ist, werden sie sich auch anpassen, freiwillig. Wenn die Gesellschaft Forderungen stellt, muss sie auch sagen, wie diese finanziert werden sollen. Wir haben Angebote ge-

macht und kommen auch in die Umsetzung. Hier fehlt es aber oft am politischen Willen. Politik muss ins Handeln kommen. Sei es bei den Empfehlungen der Zukunftskommission, wie von Minister Werner Schwarz angemahnt, oder beim Umbau der Tierhaltung mit den Vorschlägen der Borchert-Kommission. Und dies muss schnell geschehen, damit unsere jungen Bäuerinnen und Bauern nicht die Lust verlieren. Wir haben das Recht dies zu fordern, denn nicht wir verharren auf alten Positionen, wir sind bereits weiter.

Zur Umsetzung brauchen wir aber klare Rahmenbedingungen im Baurecht, bei der Finanzierung der Tierwohlstandards, bei den Wettbewerbsbedingungen für unsere Produkte und keine nationalen Alleingänge. Solange uns Probleme mehr beschäftigen als die Suche nach Lösungen, werden wir als Gesellschaft nicht vorankommen. Wir müssen Zukunftsperspektiven schaffen, damit die Lust auf Landwirtschaft bleibt und unsere jungen Bauern „Bock darauf haben“. So lassen Sie uns an Ostern das Fest der Hoffnung feiern und das frische Grün in der Natur als Zeichen für eine gute Zukunft sehen.

*Ihr Kreisgeschäftsführer
Peter Koll*



Digitale Düngedatenbank ENDO SH wird 2023 Pflicht

Die Düngedatenermittlung, die Dokumentation der tatsächlichen Düngung und die Berechnung der 170 kg-N-Obergrenze sind die Kernelemente des aktuellen Düngerechts. Diese Düngedokumentationen sind zukünftig bis zum Ablauf des 31. März für das abgeschlossene Düngejahr zu melden. Dafür wurde das Online-Portal ENDO SH geschaffen. Die Abkürzung steht für Elektronische Nährstoffmeldung und Dokumentation Schleswig-Holstein. Alle Betriebe, die nach Düngeverordnung zur Erstellung der Dokumentationen verpflichtet sind, müssen erstmals bis zum 31. März 2023 die Daten für das Düngejahr 2022 eintragen.

Das Programm steht unter www.endo-sh.de ab sofort für die Düngedatenermittlung und Düngedokumentation zur Verfügung. Das Modul zur Erfassung der betrieblichen N-Obergrenze (170 kg N/ha) wird zu einem späteren Zeitpunkt freigeschaltet. Der Zugang zur Datenbank erfolgt mit Betriebsinhabernummer (BNR-ZD) und dazugehöriger PIN, wie beim Zugang zum Sammelantrag. Daten aus dem Sammelantrag, aus der Wirtschaftsdüngermeldedatenbank und aus HI-Tier können importiert werden. Derzeit werden auch Schnittstellen erstellt, mit denen eine Übernahme der Daten aus den Düngeprogrammen der Landwirtschaftskam-

mer und aus diversen Ackerschlagkarteien möglich sein soll. Hintergrund für diese Düngedatenbank ist ein von der EU-Kommission gefordertes Wirkungsmonitoring. Bislang musste die Bundesregierung alle vier Jahre den sogenannten Nitratbericht in Brüssel vorlegen. Dieser wurde u.a. kritisiert, weil messbare Erfolge im Grundwasser lange Zeit benötigen und weil im Bericht nur wenige Messstellen gemeldet wurden (aus Schleswig-Holstein nur acht Messstellen). Das Wirkungsmonitoring enthält neben umfassenden Grundwassermessstellendaten aus dem Ausweisungsmessnetz der Landesdüngerverordnung (mittlerweile 416 Messstellen in Schleswig-Holstein) auch einen Überblick über die Bewirtschaftungsdaten der Betriebe. Diese werden über das Portal ENDO SH gesammelt und können somit die Chance bieten, der EU-Kommission zu zeigen, was sich durch die Umsetzung der neuen Düngeverordnung im Nährstoffmanagement auf den Betrieben verändert.

Die im Portal eingegebenen Daten werden nicht automatisch an das Landesamt gesendet. So bleibt es auch möglich, die Daten in Ruhe einzugeben und bei Bedarf zu ändern. Erst wenn ein Nutzer aktiv die Daten meldet, hat die Verwaltung einen vollständigen Einblick in Düngedatenermittlung und Düngerausbringung. Daher ist zu empfehlen, die Düngedatenermittlung zu überprüfen und mit den Aufzeichnungen zur Düngerausbringung abzugleichen. Dabei sollte außerdem geprüft werden, ob neue Bodenproben gezogen werden müssen. Diese sind für jeden Schlag ab einem Hektar mindestens alle sechs Jahre zu nehmen.

Lisa Hansen-Flüh

Bauern.SH Nachrichten-App Immer auf dem aktuellen Stand – Nachrichten-App des Bauernverbandes Schleswig-Holstein Jetzt kostenlos für Mitglieder verfügbar

Die neue Nachrichten-App des Bauernverbandes liefert regelmäßig die neuesten Informationen rund um und über die Landwirtschaft. Fast alles, was für Sie wichtig ist, wird als kompakte Nachricht auf Ihr Handy geschickt – egal ob Sie gerade auf dem Feld, im Stall oder in der Küche sind. Die individuelle Auswahl des eigenen Kreises und der Betriebsausrichtung ermöglicht es, dass der Nachrichtenfluss noch stärker auf Ihre Interessen zugeschnitten ist. Sie können auch Ihren Nachbarkreis auswählen, um immer gut informiert zu sein. Zusätzlich hilft die Benachrichtigungs-Anzeige auf dem Smartphone-Bildschirm, damit Sie keine neuen Meldungen verpassen.



Wir suchen Pachtflächen für Solarparks ab 3 ha.

Auch im 200 Meter Korridor von Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben, Moorflächen. Zusätzlich suchen wir Dachflächen / Dachsanierung zur Pacht ab 500 m²

M. Dühsen. www.srsnord.de, Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Stormarn und Herzogtum Lauenburg
Mommensenstraße 10 · 23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531-4785 · Telefax 04531-4908
E-Mail: kbv.od@bauernverbandsh.de

Redaktion: Peter Koll, Christian Steckel
Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 04851 - 9535820 · Telefax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Fristenkalender 2023

Wichtige Termine für das zweite Quartal 2023

April

01.04.2023

- SAT: Beginn Antragszeitraum Betriebsprämie 2023
- SAT VNS: Beginn Antragszeitraum Vertragsnaturschutz ab 2024 (Ackerland und Grünland)
- GAP Brachen: Beginn Mahd und Mulchverbot auf Ackerflächen (bis 15.8.)

Mai

01.05. 2023

- GAP ÖR 5 DGL-Kennarten: Beginn optimaler Erfassungszeitraum der Kennarten (bis Ende Juli)

15.05. 2023

- SAT: Fristablauf Antragsstellung Betriebsprämie 2023
- SAT: Fristablauf Antrag MSL (Agrarumweltmaßnahmen + ökologischer Landbau) + VNS
- GAP ÖR 1 Blühflächen/-streifen: Fristende Aussaat f 15.05. GAP Mutterkuh/-schaf u. -ziegen-Prämie: Haltungszeitraum im Betrieb (bis 15.08.)

31.05. 2023

- SAT: Fristablauf Nachmelden von Parzellen für Betriebsprämie 2023 (sanktionsfrei) bei fristgerechter Antragsstellung bis 15.5.
- SAT: endgültiger Fristablauf Antragsstellung Betriebsprämie (mit Friststrafung: 1 % der Prämie pro Kalendertag ab dem 15.5.)

- TAM-DB: Vergleich der betrieblichen Kennzahlen und Dokumentation
- EEG: Fristablauf Jahresmeldung

Juni

01.06. 2023

- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Hauptkultur-Zeitraum (bis 15.07.)

30.06. 2023

- vsl. SAT VNS: Fristablauf Antrag VNS ab 2024 (Ackerland und Grünland)
- STV: Abgabe Nachbauerklärung
- Energie- und Stromsteuer: Fristablauf Erklärungspflicht über erhaltende Steuerentlastung
- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Kalenderjahr 01.01.- 31.12.

Hofnah · servicestark · kompetent!



Elektro-Kälte-Melktechnik Nord GmbH

Grootkoppel 5, 23858 Reinfeld, 04533 79 12 81

GEA Fachzentrum

Arbeitgeber-Informationen

Der Arbeitgeberverband bietet umfangreiche Serviceangebote für seine Mitglieder. Mitglied ist automatisch, wer Mitglied im Bauernverband ist. Das Angebot reicht von der Erstellung individueller Arbeitsverträge, über Beratung bei Kündigungen und Aufhebungsverträgen, persönliche Beratungstermine rund um das Thema Beschäftigung inkl. Saisonarbeitskräften bis zur Beratung in Fragen der Aus- und Weiterbildung.

Frau Alice Arp, die den Arbeitgeberverband in der Hauptgeschäftsstelle betreut, beabsichtigt, einen E-Mail-Verteiler aufzubauen, um gezielt arbeitgeberrelevante Informationen für unsere Betriebe bereitzustellen, immer verbunden mit praktischen Empfehlungen für die Betriebe.

Wenn Sie Interesse an Arbeitgeber-Informationen haben und in den E-Mail-Verteiler aufgenommen werden möchten, teilen Sie uns dies bitte kurz per E-Mail mit über kbv.od@bvsh.net.

KBV Stormarn



„Wir sind der schnellste Weg zu Wärme und Mobilität!“

Raiffeisen Energie Nord - Ihr Energielieferant mit günstigen Tagespreisen und flexiblen Lieferzeiten.

Wir bieten Ihnen:

- Blue Diesel 100
- Heizöl
- Dieselkraftstoff
- AdBlue
- Dieselkontrakte für 2023
- Tanktechnik
- Strom
- Pellets
- Tankstellen
- Schmierstoffe



Raiffeisen Energie Nord

0 45 42 - 82 82 82

Industriestraße 11 • 23879 Mölln

Neue Pflichten für die Anwendung von Rodentiziden

Was Verwender von Schädlingsbekämpfungsmitteln jetzt wissen sollten

Seit dem 01.10.2021 gelten Änderungen der für die Anwendung von Rodentiziden maßgeblichen Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Diese betreffen neue nationale Vorschriften über den Umgang mit Bioziden, wodurch die deutschen Vorschriften weiter mit EU-Vorgaben harmonisiert werden. Wesentliche Anpassungen in der neuen Fassung der GefStoffV wurden bei den Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten zur Schädlingsbekämpfung einschließlich der Begasung (Abschnitt 4a der GefStoffV) getroffen. Bei Verstößen gegen die Vorgaben drohen Geldbußen.

Um Menschen und Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen, regelt die GefStoffV umfassend die Schutzmaßnahmen **für Beschäftigte bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen**. Sie gelten auch, wenn die Sicherheit und Gesundheit **anderer Personen** aufgrund von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gefährdet sein *können*, die durch Beschäftigte oder **Unternehmer ohne Beschäftigte** ausgeübt werden.

Die Gefahrstoffverordnung wird angewandt, wenn in einem Betrieb mit gefährlichen Stoffen oder Gemischen im Sinne der Verordnung gearbeitet wird. Solche Gefahrstoffe erkennt man in der Regel an der **Kennzeichnung auf der Verpackung**. Stoffe und Gemische sind gefährlich, wenn sie mindestens einer



der **Gefahrenklassen** zugeordnet werden können, weil sie bestimmte physikalische oder chemische Eigenschaften besitzen (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 GefStoffV), wie z. B. „hochentzündlich, **giftig (akute Toxizität)**, ätzend, **Krebs erzeugend**“, um nur die gefährlichsten zu nennen. Es werden

immer **Piktogramme** (z. B. Totenkopf mit Knochen), ggf. ein Signalwort („Gefahr“) und der Wortlaut der Kennzeichnung auf der Produktverpackung angegeben.

Wesentliche Anpassungen in der neuen Fassung der GefStoffV wurden bei den Anforderungen an die **Verwendung von Biozid-Produkten** zur Schädlingsbekämpfung einschließlich der Begasung (**Einfügung des Abschnitts 4a der GefStoffV**) getroffen. Verstöße gegen diese können mit Geldbußen geahndet werden, §§ 22, 24 GefStoffV.

Betroffen sind Biozid-Produkte, die als chemische Mittel zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden, um Schadorganismen direkt zu bekämpfen wie z. B. Desinfektionsmittel, **Insektizide, Rodentizide** und Holzschutzmittel. Typische Schadorganismen, gegen die Schädlingsbekämpfungsmittel eingesetzt werden, sind Nagetiere (z. B. Ratten), Insekten und Gliedertiere (z. B. Würmer). Zu den Schädlingsbekämpfungsmitteln gehören auch Repellentien (Vergrämungsmittel) und Lockmittel. Biozid-Produkte dienen hauptsächlich hygienischen Zwecken zum Schutz der Gesundheit des Menschen und dem Schutz von verarbeiteten oder verpackten Produkten/Lebens-/Futtermitteln vor Schädlingsbefall bzw. Erhalt von Produkten/Vorräten/Material und haben als Einsatzort vorrangig den „Innenbereich“ im Fokus, wie z. B. den Stall, Wohn- und Betriebsräume bzw. den Bereich in unmittelbarer Nähe um weitere Betriebsgebäude (Silos, Flachlager, Container, Lagerräume, Sackstapel).

Nicht anzuwenden sind die für Biozid-Produkte geltenden Regelungen der Gefahrstoffverordnung hingegen bei der **Verwendung von Produkten als Pflanzenschutzmittel**, die ja ebenfalls gegen Unkräuter (Herbizide), Pilze (Fungizide), Insekten (Insektizide), Schnecken (Molluskizide), Nagetiere (Rodentizide) oder Milben (Akarizide) eingesetzt werden. Der **klassische Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf dem Feld** zum Schutz der Pflanzen ist somit **keine Verwendung als Biozid-Produkt**.

In **§ 15a und § 15b** GefStoffV werden die **allgemeinen Anforderungen** an eine ordnungsgemäße Verwendung von Biozid-Produkten formuliert. Diese gelten **auch in privaten Haushalten**. Die Anwendung von Biozid-Produkten muss auf das notwendige Maß begrenzt werden, darf nur für den zugelassenen Verwendungszweck eingesetzt werden und es sind die Anwendungsvorschriften aus der Zulassung einzuhalten. Es ist eine mögliche Ersetzung des bioziden Schädlingsbekämpfungsmittels durch sonstige alternative Mittel zu prüfen.

Nach **§ 15c** GefStoffV gelten **besondere Anforderungen** an die Verwendung bestimmter Biozid-Produkte (v. a. Anzeigepflicht des Betriebsleiters und Sachkundeanforderungen für Verwender). Dies betrifft Biozidprodukte, die nach ihrer Zulassung der Verwenderkategorie „*geschulter berufsmäßiger Verwender*“ zugeordnet sind oder die als akut toxisch (Kategorie 1, 2 oder 3), krebserzeugend, keimzellmutagen oder

www.rt-hsl.de

Wir sind jederzeit für Sie da!



Raiffeisen Technik HSL GmbH

Ob Traktoren, Mährescher oder landwirtschaftliche Geräte - wir bieten Ihnen moderne Maschinen, robuste Geräte und einen schnellen Ersatzteilservice.

Gerne beraten wir Sie!

Standort Bad Oldesloe Rögen 1 23843 Bad Oldesloe Tel.: 0 45 31 / 17 24-0	Standort Lanken Schmiedestr. 6 21493 Elmenhorst-Lanken Tel.: 0 41 51 / 89 36-0
--	--

reproduktionstoxisch (Kategorie 1A oder 1B) oder spezifisch zielorgantoxisch (Kategorie 1 SE oder RE) eingestuft sind (= siehe Übersicht). **Maßgeblich ist die Kennzeichnung**, die auf dem Präparat bzw. der Gebrauchsanweisung abgedruckt ist. So fallen **beispielsweise die folgenden Rodentizide** unter diese Kategorie: Professional Frischköder Difenacoum, Racumin Schaum (coumatetralyl), Frunax DS Contra Ratten und Profi Nagermagnet Granulat.

Es ist die Unterscheidung weggefallen, ob die Anwendung bei anderen oder im eigenen Betrieb stattfindet. Heute gilt, wer entsprechend gefährliche Schädlingsbekämpfungsmittel anwendet, hat die Vorgaben des § 15c GefStoffV der geänderten Gefahrstoffverordnung in Bezug auf Sachkunde und Anzeigepflichten zu erfüllen. Das hat erhebliche **Auswirkungen für die Landwirtschaft**: Während nach der alten Gefahrstoffverordnung die Ausbringung im eigenen Betrieb nicht erfasst war, ist diese Ausnahme mit der neuen Gefahrstoffverordnung weggefallen.

Die **Anzeigepflichten** (§ 15c Abs. 2 GefStoffV) für Unternehmen, welche Bekämpfungsmaßnahmen mit gefährlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln durchführen, wird mit der Novellierung der Gefahrstoffverordnung ausgeweitet, **gilt ohne Übergangsfrist** und umfasst jetzt insbesondere auch Landwirte, die Rodentizide mit blutgerinnungshemmender Wirkung (Antikoagulantien) im eigenen Betrieb einsetzen. Die geplante Tätigkeit ist sechs Wochen vor der ersten Ausbringung bei der Gewerbeaufsicht (= Staatliche Arbeitschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord) anzuzeigen. Die Anzeige umfasst u.a. Angaben über die personelle, räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens, sowie Informationen zur Art der beabsichtigten Verwendung der Biozid-Produkte oder Biozid-Wirkstoffe.

Der **Verwender muss die qualitativen Anforderungen erfüllen**, die für die in der Zulassung festgelegte Verwenderkategorie (siehe hierzu die Datenbank der zugelassenen Biozid-Produkte) und für die aufgrund ihrer gefahrstoffrechtlichen Einstufung gekennzeichneten Biozid-Produkte erforderlich sind, **§ 15c Abs. 3 GefStoffV**.

Biozid-Produkte, die für die „breite Öffentlichkeit“ zugelassen sind, dürfen von jedermann eingesetzt werden. Viele insektizide Spraydosens und Fertigpräparate sind für die „breite Öffentlichkeit“ zugelassen.

Schädlingsbekämpfungsmittel, die für den „berufsmäßigen **Verwender**“ zugelassen sind, dürfen nur von Personen mit einer entsprechenden **Fachkunde** im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit angewendet werden. Diese Fachkunde kann im Rahmen von firmeninternen Fortbildungen erlangt werden und muss Kenntnisse und Fertigkeiten umfassen, die erforderlich sind, um die verwendeten Biozid-Produkte bestimmungsgemäß und fachgerecht anwenden zu können. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende **Berufsausbildung, Berufserfahrung** oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche **Tätigkeit** sowie die Teilnahme an spezifischen **Fortbildungsmaßnahmen**. Ausgebildete **Landwirte mit einem Sachkundenachweis nach Pflanzenschutzmittelgesetz sind**

in diesem Sinne fachkundig. Viele Ködergele, wie z.B. Advion Schaben- und Ameisengel, Goliath Schabengel oder Maxforce quantum Ameisengel sind für den „berufsmäßigen Verwender“ zugelassen.

Die (oben genauer definierten) als **besonders gefährlich kategorisierten Biozidprodukte** dürfen nach § 15c der GefStoffV nur noch von Anwendern mit entsprechender Sachkunde eigenständig ausgebracht werden. Zu diesen Schädlingsbekämpfungsmitteln gehören insbesondere alle rodentiziden Präparate mit blutgerinnungshemmender Wirkung. **Nicht erfasst sind daher Rodentizide mit Zinkphosphid (Kodierung ggf. akut toxisch Kategorie 4), die häufig auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen eingesetzt werden**. Im Rahmen der Biozid-Zulassung eines Präparates können auch für unterschiedliche Verpackungsgrößen verschiedene Verwenderkategorien zugelassen werden.

Für eine **Anwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, die ohne Sachkunde nach alter Gefahrstoffverordnung erfolgen durfte, gilt eine Übergangsfrist bis zum 28. Juli 2025**. D. h. Landwirte dürfen übergangsweise weiter Rodentizide mit blutgerinnungshemmender Wirkung und entsprechende Insektizide im eigenen Betrieb, auf eigenen Flächen bzw. im eigenen Stall anwenden. Nach § 25 GefStoffV müssen die entsprechenden Sachkundenachweise mit einer Übergangsfrist bis zum 28. Juli 2025 vorgelegt werden.

Eine **Sachkunde nach § 15c GefStoffV** kann durch eine **Bescheinigung** über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang **nachgewiesen** werden. Diese Nachweise umfassen die IHK-geprüften Schädlingsbekämpfer, Schädlingsbekämpfer mit Berufsausbildung aber auch die Sachkunde in bestimmten Anwendungsbereichen, wie für den Gesundheits- und Vorratsschutz oder die Sachkunde zur Nagetierbekämpfung mit blutgerinnungshemmenden Rodentiziden.

Neu ist, dass diese Sachkunde nur für 6 Jahre gültig ist. Die Geltungsdauer verlängert sich um sechs Jahre ab dem Datum der Erteilung eines Nachweises über den Abschluss eines behördlich anerkannten Fortbildungslehrgangs. Die Beschränkung der Geltungsdauer auf 6 Jahre soll nur für Sachkundenachweise gelten, die nach dem 01.10.2021 erlangt wurden. Die ersten Fortbildungsnachweise sind ab September 2027 notwendig.

Zukünftig ist gemäß GefStoffV der **Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)** ermächtigt, die **Anerkennungskriterien für die Sachkundelehrgänge, Fachkundeforderungen und Fortbildungsveranstaltungen festzulegen**. Werden die entsprechenden Kenntnisse

EUROP
Pumpen, Anlagen und Systemtechnik GmbH
solide und robuste
Gülle-pumpen
Die richtige Lösung
Lösung
will sich die Investition amortisieren.
weil Effizienz und Leistungsstärke zählen
weil Wartung und Instandhaltung kalkulierbar sein müssen.
von 7,5 bis 30kW Antriebsleistung
mobil oder stationär
Gülle Biogas Separation
Euro-P Kleindienst GmbH, Tel. +49-451-293090, Fax 2930975, www.euro-p.de

aufgrund anderer Rechtsvorschriften zum Beispiel nach dem Pflanzenschutzrecht erworben, gelten die Sachkundeanforderungen als erfüllt. Bislang wurden vonseiten des AGS jedoch noch keine Kriterien zur Anerkennung von Fortbildungslehrgängen für die Verlängerung veröffentlicht.



Ob die **Sachkunde zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln** nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachKV) ohne spezielle Fortbildung und Prüfung als Sachkunde nach Gefahrstoffverordnung **anerkannt** wird,

ist aktuell offen, erscheint grundsätzlich aber möglich. Andernfalls müssten die Landwirte professionelle Schädlingsbekämpfer mit der Nagetierbekämpfung beauftragen oder anerkannte Lehrgänge für die Sachkunde zur Nagetierbekämpfung absolvieren.

Angepasst wurden zudem – **unter ausdrücklicher Einbeziehung von Begasungen mit Pflanzenschutzmitteln** – die Regelungen zu Begasungen, die bisher im Anh. I Nr. 4 „Begasungen“ der GefStoffV niedergelegt waren.

Übersicht:

Kategorisierung und Kennzeichnung von nach § 15c relevanten Gefahrstoffen

Gefahrenklasse/-kategorie	Piktogramm	Signalwort	Gefahrenhinweis
Akut toxisch 1,2, 3	GHS06 (Totenkopf) 	„Gefahr“	H300 Lebensgefahr bei Verschlucken H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt H330 Lebensgefahr bei Einatmen H301 Giftig bei Verschlucken H311 Giftig bei Hautkontakt H331 Giftig bei Einatmen
krebserzeugend Kategorie 1A Kategorie 1B	GHS08 (Gesundheitsgefahr) 		H350 Kann Krebs erzeugen H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
keimzellmutagen Kategorie 1A Kategorie 1B			H340 Kann genetische Defekte verursachen
reproduktionstoxisch Kategorie 1A Kategorie 1B			H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen / Kann das Kind im Mutterleib schädigen
spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 SE oder RE			H370 Schädigt die Organe (bei Einatmen/ Hautkontakt/Verschlucken) H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition (bei längerem oder wiederholtem Einatmen/Hautkontakt/ Verschlucken)
Zulassung für die Verwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Verwender“	Kein Piktogramm/Signalwort – Kennzeichnung und Produkthinweise beachten Siehe für weitere Information zum jeweiligen Mittel in der <u>Datenbank der zugelassenen Biozid-Produkte</u> .		

Die Vorgaben bei der Begasung (siehe § 2 Abs. 5 a GefStoffV) gelten für die Verwendung, bei der bestimmungsgemäß Stoffe gasförmig freigesetzt werden, die

als akut **toxisch Kategorie 1, 2 oder 3** gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/200822 eingestuft sind (siehe Übersicht), oder für die in der Zulassung nach BiozidVO festgelegt wurde, dass eine **Messung oder Überwachung der Wirkstoff- oder Sauerstoffkonzentration zu erfolgen** hat, oder

für die in der Zulassung die Bereitstellung und Verwendung eines **unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkenden Atemschutzgeräts festgelegt** wurde, oder

die zur **Raumdesinfektion** sämtlicher Flächen eines umschlossenen Raums eingesetzt werden, wobei **Formaldehyd aus einer wässrigen Formaldehydlösung in Form schwebfähiger Flüssigkeitstropfen** ausgebracht wird.

Von der Definition werden daher die üblichen Begasungsmittel Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure), Phosphorwasserstoff, Ethylenoxid, Sulfuryldifluorid sowie Gemische, die solche Stoffe entwickeln, ebenso erfasst, wie großräumige Begasungstätigkeiten mit erstickend wirkenden Gasen (N₂, CO₂), die eine Kontrolle der Sauerstoffkonzentration in den umliegenden Bereichen erfordern. Begrifflich nicht erfasst wird die automatisierte Vernebelung von Wasser-

stoffperoxid oder Peressigsäure in geschlossenen Räumen beziehungsweise Anlagen, auch wenn in der Zulassung eine Überwachungseinheit gefordert würde, die ein sicheres Wiederbetreten anzeigt.

Aufgrund des neueingefügten § 15d Abs. 1 GefStoffV bleibt es bei dem bereits früher enthaltenen Erlaubnisvorbehalt. Die Beantragung der Erlaubnis hat nach Anhang I Nr. 4.1 GefStoffV grundsätzlich spätestens eine Woche vor der erstmaligen Durchführung von Begasungen schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Auch die Pflicht zur Bestellung einer verantwortlichen Person, die Inhaber eines Befähigungsscheins ist, besteht nach § 15d Abs. 4 GefStoffV fort. Die verantwortliche Person hat die Pflicht, die erforderlichen Warnungen und die Einhaltung der Anforderungen an die Durchführung der Begasung zu gewährleisten. Die dabei maßgeblichen Vorgaben ergeben sich aus Anhang I Nr. 4.6 GefStoffV. Durch § 15e GefStoffV werden die bisherigen Dokumentationspflichten erweitert. In der Niederschrift über die Begasung sind der Name der verantwortlichen Person, andere beteiligte Arbeitgeber, die getroffenen Maßnahmen die Art und Menge der Begasungsmittels, Ort, Beginn und Ende der Verwendung sowie der Zeitpunkt der Freigabe zu notieren.

Dr. Lennart Schmitt

Information zur Aufteilung des LLUR in zwei Ämter

Zum 01. Januar 2023 wurde das LLUR aufgeteilt in zwei Ämter: **Das Landesamt für Umwelt (LfU)** und das **Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL)**. Die allgemeine Abteilung wird weiterhin für alle Abteilungen beider Ämter zuständig sein. Organisatorisch ist sie dem LfU zugeordnet. Die Abteilungen gliedern sich ab sofort wie folgt auf die neuen Ämter auf:

LLnL	LfU
	Allgemeine Abteilung
Landwirtschaft	Gewässer
Fischerei	Naturschutz
Untere Forstbehörde Wald	Geologie und Boden
Ländliche Entwicklung	Technischer Umweltschutz

Der Hauptsitz beider Ämter bleibt am bisherigen Behördenstandort des LLUR in Flintbek. Den Standort Lübeck erreichen Sie, wie gewohnt, mit folgenden Kontaktdaten:

Meesenring 9
23566 Lübeck
T: 0451 / 885 – 1 (Zentrale)
F: 0451 / 885 – 270 (Zentrale Poststelle), –
236 (Fax Landwirtschaft)
Landwirtschaft-Luebeck@lnl.landsh.de

Die Telefon- und Faxnummern all Ihrer Ansprechpartner bleiben gleich. Bei den E-Mailadressen wird das „**@LLUR.landsh.de**“ ausgetauscht gegen „**@LfU.landsh.de**“ bzw. „**@LLnL.landsh.de**“.

In der Umstellungszeit Anfang 2023 erreichen Sie das LfU und das LLnL noch weiter über die bisherigen LLUR-Kontaktmöglichkeiten, sei es per E-Mail, De-Mail oder beBPO.

Die Internetseiten des LLUR ziehen in die entsprechenden Ämter um. Künftig finden Sie uns unter www.schleswig-holstein.de/LfU bzw. www.schleswig-holstein.de/LLnL.

„Frühsommer in Mecklenburg-Vorpommern und Polen“

**6-Tage-Busreise
vom 13. bis 18. Juni 2023**

Es sind noch Plätze frei!

Für nähere Informationen, Infomaterial sowie Anmeldungen wenden Sie sich bitte direkt an:

Heidi und Gerd-Wilhelm Nuppenau,
Langereihe 13, 22941 Jersbek, Tel.: 04532-7264,
Fax: 04532- 268591,

E-Mail: heidinuppenau@gmx.de

Anmeldung bis 15. April möglich.

Sozialwahl
2023

Für Rente & Gesundheit



**Klarer
Kurs
Nord**

Liste 6



**Bauernverbände
Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

Sozialwahlen 2023:

Lucht ruft zur Wahlbeteiligung auf

Für die in diesem Jahr im Rahmen der bundesweiten Sozialwahlen anstehende Wahl der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) kommt es in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte (SofA) zu einer Wahlhandlung. Die Versicherten können sich dieses Mal zwischen insgesamt neun Listen entscheiden. Aus dem Bereich der Landesbauernverbände sind allein sechs Listen vom Wahlausschuss zugelassen worden. Aus dem Norden liegt eine gemeinsame Liste der Bauernverbände Niedersachsen und Schleswig-Holstein vor, die unter dem Motto „Klarer Kurs Nord – Liste 6“ antritt.

Der Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein Klaus-Peter Lucht misst den Sozialwahlen eine besondere Bedeutung zu. Nach seiner Auffassung ist die soziale Absicherung eine wichtige Grundlage für die Landwirtschaftsfamilien. Die Versicherten könnten durch die Wahl geeigneter Vertreter die Interessen der nördlichen Bundesländer in die Gremien der SVLFG einbringen. Für die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte sei es deshalb schon im eigenen Interesse notwendig, sich an der Sozialwahl zu beteiligen. Es komme auf jede Stimme an, so Lucht.

Fragebögen umgehend zurücksenden!

Das Wahlverfahren ist ausschließlich als Briefwahl vorgesehen und erfolgt in zwei Schritten. Derzeit erhalten alle im

Unternehmerverzeichnis eingetragenen Versicherten mit einem von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versandten Schreiben einen Fragebogen, der die Zuordnung der Unternehmer zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte klären soll. Mit der Rückgabe in einem beiliegenden Freiumschlag, für die eine Frist bis zum **24. April 2023** gesetzt ist, beantragen die Wahlberechtigten gleichzeitig die Wahlunterlagen. Die eigentliche Wahl erfolgt dann in einem zweiten Schritt durch Zurücksendung des ausgefüllten Wahlzettels. Vom Bauernverband wird jetzt insbesondere darauf hingewiesen, dass nur derjenige überhaupt Wahlunterlagen erhält und damit wählen kann, der den Fragebogen zurücksendet!

Auch Ehegatten sind wahlberechtigt

Wahlberechtigt sind alle Personen, die als Einzel- oder Mitunternehmer mit versicherten Unternehmen bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft veranlagt werden und regelmäßig, d.h. länger als sechs Monate im Jahr keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen. Werden lediglich Mitarbeitende Familienangehörige beschäftigt, so gelten diese nicht als fremde Arbeitskräfte und es bleibt bei der Wahlberechtigung. Außerdem erhalten auch Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz die Wahlunterlagen, wenn sie im Unternehmen mitarbeiten. Dies ist der Fall, wenn es sich zumindest um eine betriebsdienstliche Tätigkeit handelt, die dem Betrieb des landwirtschaftlichen Unternehmens zuzuordnen ist.

Hans-Heinrich von Maydell

Inserieren auch Sie im

Bauernbrief

**Kreisbauernverbände Stormarn
und Herzogtum Lauenburg**

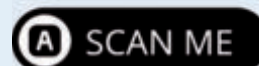
Kontakt: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

Bauern.SH Nachrichten-App

**Immer auf dem aktuellen Stand – Nachrichten-App des Bauernverbandes
Schleswig-Holstein. Jetzt kostenlos für Mitglieder verfügbar!**

Die App ist für Bauernverbandsmitglieder kostenlos verfügbar. **Die Mitgliedsnummer zur Registrierung erhalten Sie in Ihrer Kreisgeschäftsstelle.**

Sie können die App im AppStore und im Google PlayStore herunterladen. Sie finden die App mit dem Suchwort „Bauern.SH“ oder scannen Sie einfach den folgenden QR-Code:



Rechtliche Handhabe gegen Überwuchs

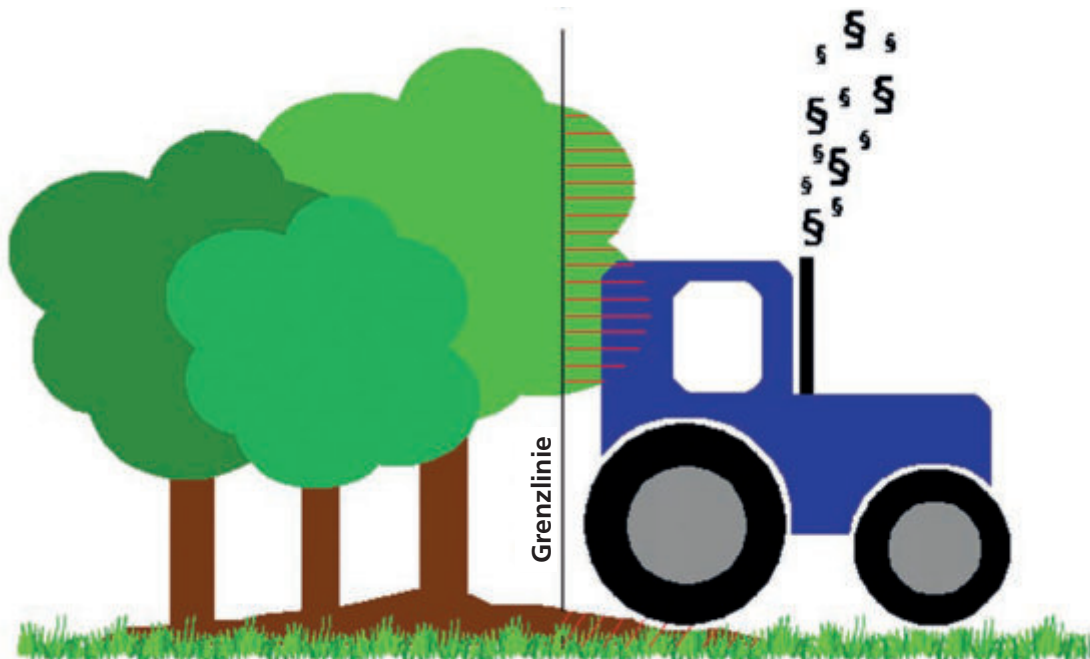
Per schneidiger Selbsthilfe dem Überhang die Grenzen aufzeigen

„Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt.“ Dieses Zitat von Friedrich Schiller wird an der nachbarlichen Grenze oft traurige Realität – Stichwort Knallerbsenstrauch am Maschendrahtzaun. Häufiger Streitpunkt sind die Fragen, ob der vom Nachbarn gepflanzte Baum den notwendigen Abstand zur Grundstücksgrenze wahrt oder wie man sich gegen herüberwachsende Hecken zur Wehr setzen kann. In einem ersten Teil hatten wir bereits die wichtigsten Regelungen zur Rechtslage bezüglich nachbarrechtlicher Abstandsvorschriften für Anpflanzungen zusammengestellt. In diesem Beitrag geht es nun vor allem um die eigenen Möglichkeiten und die dabei einzuhaltenden Modalitäten, wenn der

vom Überwuchs Beeinträchtigte selbst zur Tat schreiten will.

Anstelle der Verpflichtung zur Beseitigung durch den Nachbarn kann man nämlich auf den eigenen Grundstücksflächen „den Spieß umdrehen“, indem der beeinträchtigte Grundstückseigentümer von seinem Selbsthilferecht aus § 910 BGB Gebrauch macht: Danach ist der Eigentümer eines Grundstücks nach Verstreichenlassen einer angemessenen Frist berechtigt, herübergewachsene Zweige und Wurzeln eines Baumes oder Strauches bis zur Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück (und daher ggf. nicht bis zum Stamm) auf den ihm gehörenden Flächen abzuschneiden (vgl. Abbildung 2).

Beseitigungsanspruch für Überwuchs an der Grundstücksgrenze



Grundstück A

Grundstück B

Für vorgemerkte Kunden mit Kapitalnachweis suchen wir

- Resthöfe
- Reitanlagen
- ganze landwirtschaftliche Betriebe

Einschätzung durch Sachverständigen. Diskrete Käufer-suche möglich.

Telefon: 01 72 - 4 47 66 95



RAHLF IMMOBILIEN

www.rahlf-immo.de

Internet:
www.bauern.sh

Mein Experten-Tipp:

„Die Zinsen sind zurück. Sichern Sie sich jetzt mit unserem Festgeldkonto ab 3 Monaten attraktive Guthabenzinsen. Sprechen Sie mich gleich an.“

Ihre Annette Kaufhold



Annette Kaufhold – Partnerin der Landwirtschaft.

- Dipl.-Agraringenieurin und Bankbetriebswirtin
- Agrarkundenberaterin im Kreis Stormarn

Mittelstand Bad Oldesloe
Telefon 04531 508-74539
annette.kaufhold@sparkasse-holstein.de



Sparkasse
Holstein

Abschneiden per Selbsthilferecht

Voraussetzung des Abschneiderrechts ist zusätzlich, dass der Eigentümer dem Nachbarn eine angemessene Frist zur Beseitigung der Zweige gesetzt hat, die ergebnislos verstrichen ist. Die Angemessenheit (= üblicherweise genügen vier Wochen) hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, etwa vom Aufwand und notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen oder dem Ausmaß des Überwuchses sowie naturschutzrechtlichen Beschränkungen (z.B. hinsichtlich der Vegetationsperiode), die für die jeweiligen Pflanzungen zu beachten sind.

Liegen die Voraussetzungen vor, darf der vom Überwuchs betroffene Grundeigentümer – vorbehaltlich der bereits im ersten Teil genauer dargestellten öffentlich-rechtlichen Beschränkungen vor allem des Naturschutz- bzw. Straßenrechts – von seinem Selbsthilferecht aus § 910 BGB auch dann Gebrauch machen, wenn durch das Abschneiden überhängender Äste das Absterben des Baums oder der Verlust seiner Standfestigkeit droht. Dies hat der BGH vor kurzem in seinem Urteil vom 11. Juni 2021 (Az.: V ZR 234/19) klargestellt. Grund ist, dass der Eigentümer des Standortgrundstücks des Baumes die Verantwortung dafür trägt, dass Äste und Zweige nicht über die Grenzen des Grundstücks hinauswachsen, weil er hierzu im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung seines Grundstücks verpflichtet sei.

Neben dem Anspruch aus § 910 BGB kommt zivilrechtlich vor allem ein Anspruch nach § 1004 BGB in Betracht, um störenden überhängenden Ästen (auch vorbeugend) ihre „Grenzen aufzuzeigen“. Anspruchsziel ist die Beseitigung der (ggf. erst zukünftig drohenden) Störung durch den Eigentümer der Pflanzen, also den Nachbarn. Anspruchsinhalt kann sein, dass dem Verursacher aufgegeben wird, die über die Grenzlinie hinausgehenden Zweige abzutrennen oder einen solchen Zustand durch Errichtung von Schutzmaßnahmen zu verhindern. Dieser Weg erfordert in aller Regel eine gerichtliche Durchsetzung und ist daher aufwändiger als jener des Selbsthilferechts nach § 910 BGB.

Beschränkungen

Nach allgemeinen Grundsätzen ist es denkbar, u.a. wegen völlig unverhältnismäßiger Wirkungen des Selbsthilferechts, dass unter besonderen Umständen in seltenen Extremfällen ein Rückschnitt nicht uneingeschränkt zulässig ist. Allein das bloße Unterlassen gegen die zu grenznahe Anpflanzung innerhalb der Ausschlussfrist vorzugehen, führt aber nicht grundsätzlich zur Verwirkung. Ebenso wenig kann eine (vermeintliche) Ortsüblichkeit der Nutzung das Beseitigungsrecht ausschließen.

Hingegen haben Nachbarn nach § 910 Abs. 2 BGB von Boden- und Klimaschutzpflanzungen (= u.a. Knicks) auf das Nachbargrundstück überhängende Zweige oder in das Nachbargrundstück eindringendes Wurzelwerk zu dulden, wenn dieser Überwuchs die Benutzung seines Grundstücks nicht beeinträchtigt. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt oder wird es überhaupt nicht genutzt, so müssen Eigentümer und Nutzungsberechtigter auch geringfügige Beeinträchtigungen – z. B. durch Schattenwurf oder Laubfall – dulden (§ 38 Abs. 2 NachbG Schl.-H.).

In Art. 183 EGBGB ist eine einschränkende Ausnahme für

Waldflächen als forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke vorgesehen, wenn diese Fläche bei Inkrafttreten des BGB zum 1.1.1900 mit Wald bestanden war. Diese Flächen bleiben bis zur nächsten Verjüngung des Waldes von der Bestimmung unberührt. D.h., § 910 BGB (bzw. auch der Anspruch nach § 1004 BGB) ist zugunsten von betroffenen Nachbarn erst anzuwenden, wenn solche Flächen neu aufgeforstet werden.

Umfang und Kosten

Die Äste dürfen nach § 910 BGB nur so weit abgeschnitten werden, wie sie über die Grundstücksgrenze in das Grundstück des Selbsthilfeberechtigten hineinragen, d.h. ggf. nicht unmittelbar am Stamm, auch dann nicht, wenn dies empfehlenswert oder fachlich geboten wäre. Das Selbsthilferecht muss nicht persönlich ausgeübt werden. Es darf stattdessen jemand anderes zur Vornahme ermächtigt bzw. ein Gärtner oder Lohnunternehmer beauftragt werden.

Dem betroffenen Nachbarn ist es nicht erlaubt, das andere Grundstück zu betreten, um die Zweige zu schneiden oder zu entfernen. Andersherum darf auch der Eigentümer des störenden Grundstücks im Rahmen der Beseitigung des Überhangs das Nachbargrundstück grundsätzlich nicht betreten. Die Nachbarn können von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelungen bzw. (ggf. dinglich abgesicherte) Betretungsrechte vereinbaren, wobei auf eine solche „Abmachung“ auch aus bestimmten Verhaltensweisen geschlossen werden kann (= sog. konkludente Vereinbarung).

Der die Beseitigung vornehmende Selbsthilfeberechtigte darf Schnittgut, also die Äste oder Wurzeln, behalten. Es ist ihm nicht erlaubt, diese auf das Nachbargrundstück zu werfen, da auch die Entsorgung seine Sache ist. War es ausnahmsweise erforderlich das Beseitigungsrecht während der Erntephase auszuüben, so erstreckt sich das Eigentum auf die an den Zweigen befindlichen Früchte.

Bezüglich der Kostentragung gilt, dass dem Grundstückseigentümer ein Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Kosten im Rahmen einer rechtmäßigen Beseitigung der von einem Nachbargrundstück herüberragenden Zweige zusteht. Grund ist, dass der Anpflanzungsbesitzer eigene Aufwendungen erspart und deshalb ungerechtfertigt bereichert ist. Diese Bereicherung muss er gemäß § 812, § 818 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1004 Abs. 1 BGB ersetzen. Im Rahmen der Höhe des Ersatzes der Beseitigungskosten ist eine eventuelle Mitverursachung mindernd zu berücksichtigen, z.B. also möglicherweise eine jahrelange beanstandungslose Duldung des ordnungswidrigen Zustands.

Verjährung

Wird zu lange mit einer Aufforderung an den Nachbarn, den Überhang zurückzuschneiden, gewartet, so kann es sein, dass die zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Nachbarn aus § 1004 BGB wegen Verjährung (= Verjährungsfrist 3 Jahre) nicht mehr durchsetzbar sind. Von dem Nachbarn kann dann nicht mehr verlangt werden, dass dieser auf eigene Kosten oder durch eigenes Handanlegen die über die Grenze hängenden Äste beschneidet. Diese regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners

Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Der Anspruch auf Beseitigung der Störung entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Eigentumsbeeinträchtigung (vgl. § 910 Abs. 2 BGB) infolge des Wachstums der Äste einsetzt. Maßgeblich für das Vorliegen einer Beeinträchtigung ist grundsätzlich die gegenwärtige Nutzung, wobei trotzdem eine bevorstehende Nutzungsänderung einzubeziehen ist. Es ist im Einzelfall festzustellen, ob der Überhang bzw. Überwuchs die Grundstücknutzung beeinträchtigt oder nicht beeinträchtigt. So kann in verjährungsrechtlicher Hinsicht zu berücksichtigen sein, dass es ggf. erst mit Beginn einer Nutzungsänderung, also z.B. der Nutzung einer Ackerfläche zum Zwecke des

Maisanbaus, zu einer Beeinträchtigung und damit der Anspruchsentstehung kommt.

Selbst wenn der Kostenerstattungsanspruch bzw. Beseitigungsanspruch gemäß § 1004 BGB verjährt ist, bedeutet dies nicht, dass überhängende Äste ohne weiteres zu dulden sind, denn gemäß der Entscheidung des BGH vom 28.01.2011 (V ZR 141/10) bleibt auch nach Verjährung der eingetretene Zustand rechtswidrig. Der Eigentümer kann diesen Zustand durchaus beseitigen – aber nur noch auf dem Wege über § 910 BGB, d. h. in Eigenregie bis zur Grundstücksgrenze und nur noch auf eigene Kosten.

Dr. Lennart Schmitt
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Und die Versicherung zahlt doch!

Vertragsanalyse lohnt sich

Immer wieder wird behauptet, Versicherungsgesellschaften würden vor allem Beiträge kassieren, aber oft nicht zahlen, wenn es darauf ankommt. Es mag daran liegen, dass sich gelegentliche negative Nachrichten über die Zahlungsbereitschaft von Versicherungen eher herumsprechen als positive Meldungen über die völlig geräuschlosen Erstattungen der Gesellschaften.

Laut Statistik erhält die weit überwiegende Mehrheit der Versicherungskunden bei einem versicherten Schaden tatsächlich eine Leistung durch ihre Versicherungsgesellschaft. Betonung auf „versicherter Schaden“, denn nicht immer decken sich die im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungen mit den von den Versicherten erhofften Ansprüchen.

Rechte und Pflichten beachten

Wie bei jedem anderen Vertrag, gelten auch bei Versicherungsverträgen Rechte und Pflichten für beide Seiten. In den Verträgen ist geregelt, was genau versichert ist und was nicht. Natürlich kann solch ein Vertrag kein Freifahrtschein für jeden erdachten Fall sein. Außerdem muss der Versicherte bestimmte Obliegenheiten erfüllen, um bei einem Schaden den vollen

Anspruch gegen seinen Versicherer geltend machen zu können. Verhält er sich beispielsweise grob fahrlässig und verursacht damit einen Schaden, kann der Versicherer die Leistung in Abhängigkeit von der Schwere des Verschuldens kürzen.

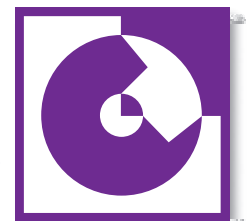
Dass bestimmte Leistungen nicht, oder nicht voll umfänglich durch den Versicherer erbracht werden, liegt oft daran, dass bei der Antragstellung durch den Versicherungsnehmer nicht alle relevanten oder falsche Angaben gemacht wurden, so dass manche Sachen, Sachverhalte oder Umstände gar nicht versichert sind. Dies wiegt besonders schwer, wenn dem Versicherer risikorelevante Informationen, wissentlich oder unwissentlich, vorenthalten bleiben. Die Gesellschaft hat dann das Recht den Vertrag anzufechten, weil der Vorwurf der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung im Raum steht. Bestätigt sich der Verdacht, gibt es keine Leistung und die bisher gezahlten Versicherungsbeiträge sind verloren.

Auf der anderen Seite kann das Versicherungsunternehmen nicht nach Belieben über eine Leistung entscheiden. Genau wie der Versicherungsnehmer, ist es an die Pflichten aus dem Vertragsverhältnis gebunden und bei berechtigten Erstat-

*Recycling ist
unsere Zukunft!*

BOROWSKI & HOPP

GmbH & Co KG



Containerdienst

> SCHROTT > METALLE > SILOFOLIE

> RUNDBALLENFOLIEN > SILOREIFEN > ALTHOLZ

Paperbarg 3
23843 Bad Oldesloe

04531/1704-0
www.boho.de

Mo - Fr. 7.00 - 17.00
Sa. 8.00 - 12.00



Folgen Sie uns auf Instagram

tungsansprüchen des Versicherungsnehmers zur Zahlung verpflichtet. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten können beide Seiten über das vertraglich geregelte Sachverständigenverfahren (§ 84 Versicherungsvertragsgesetz) eine Lösung finden oder der Versicherungsnehmer versucht mittels rechtlicher Schritte, seine Forderung durchzusetzen.

Änderungen rechtzeitig melden

Da es sich bei einem landwirtschaftlichen Betrieb um ein dynamisches Gebilde handelt, liegt es auf der Hand, dass sich die Voraussetzungen in Bezug auf den Versicherungsbedarf regelmäßig ändern. Der Versicherungsnehmer ist daher selbst für die Anpassung seiner Verträge verantwortlich, wenn sich die Umstände auf dem Betrieb geändert haben. Das setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer bei allen Vorgängen und Veränderungen auf dem Betrieb das Thema Versicherung im Auge behält. Ein Anruf beim Vermittler oder Makler genügt, um die Versicherungsverträge an geänderte Betriebsverhältnisse anzupassen.

Mitunter kommt es vor, dass Vermittler nicht immer auf wichtige Punkte hinweisen, die der Versicherungsnehmer nicht wissen kann. Zwar unterschreiben Versicherungskunden, dass sie die Versicherungsbedingungen zur Kenntnis genommen haben, diese werden aber in den seltensten Fällen gelesen, geschweige denn verstanden.

Regelmäßig Verträge prüfen

Daher ist es sinnvoll, in regelmäßigen Abständen die Verträge überprüfen zu lassen. Mitglieder können hierfür die Versicherungsberatung des Bauernverbands in Anspruch nehmen. Gegen eine angemessene Kostenerstattung wird überprüft, ob der Betrieb bedarfsgerecht versichert ist, also mögliche

Risiken und Gefahren in den Verträgen korrekt abgebildet werden. Über- und Unterversicherungen werden aufgedeckt sowie überflüssige Verträge oder Vertragsbestandteile identifiziert und angepasst. Darüber hinaus ergibt sich in den allermeisten Fällen ein erhebliches Einsparpotenzial bei den Versicherungsbeiträgen. Ein häufiger Anlass für eine Versicherungsanalyse ist die Hofüberlassung. Zu diesem Zeitpunkt ist es immer sinnvoll, die Verträge beim Hof-Übergeber und Hof-Übernehmer zu optimieren.

Wolf Dieter Krezdorn
Bauernverband Schleswig-Holstein
Tel. 04331/1277-71



Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Anpassung der schleswig-holsteinischen Landesdüngeverordnung

Die geänderte schleswig-holsteinische Landesdüngeverordnung ist am 18. November 2022 in Kraft getreten. Seitdem gelten in der danach ca. verdoppelten Nitrat(N)-Kulisse auf 105.000 ha landwirtschaftlich genutzten Flächen zusätzliche Vorgaben über die Bundesdüngeverordnung hinaus. So sind Pflicht in der N-Kulisse eine kürzere d.h. einstündige Einarbeitungszeit für organische Düngemittel, eine jährliche Wirtschaftsdüngeruntersuchung und die Teilnahme an einer Düngeberatung der Landwirtschaftskammer alle drei Jahre. Besonders kritisch sehen die von der Gebietsausweisung betroffenen Landwirte die aus der Bundesdüngeverordnung folgende Deckelung der N-Düngung auf 20 % unter Bedarf im Durchschnitt der Betriebsflächen innerhalb der Nitrat-Kulisse.

Die Rechtmäßigkeit sowohl der Auflagen als auch der Gebietskulissen kann durch einen Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht überprüft werden. Mitglieder des Bauernverbandes erhalten bei ihrer Kreisgeschäftsstelle eine Auflistung von im Agrarrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien, die ihr Interesse an einer Vertretung potenziell be-

troffener Landwirte zum Ausdruck gebracht haben. Nachgefragt werden sollte im Rahmen der Auswahl des konkreten Rechtsanwaltes dann, ob auch andere Betriebe (z.B. in Form einer Interessengemeinschaft) als Mandanten vertreten werden. Durch so eine Bündelung lässt sich vor allem hinsichtlich ggf. erforderlicher Gutachten-Kosten profitieren.

Die Frist für den Normenkontrollantrag läuft am 17. November 2023 ab, also ein Jahr nach Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt. Es kann aber auch später noch eine gerichtliche Kontrolle erreicht werden. Ein Normenkontrollverfahren wäre zukünftig dann möglich für solche Teile der Landesdüngeverordnung, die im Zuge einer Änderung der Bundesdüngeverordnung angepasst werden. Auch soweit die Landesdüngeverordnung nicht geändert wird, wäre eine gerichtliche Überprüfung bei Einzelbetroffenheit noch möglich, z.B. durch eine Feststellungsklage oder wenn man gegen einen Bußgeldbescheid vorgeht, der wegen Verstoßes gegen eine Auflage verhängt wurde.

Dr. Lennart Schmitt
Bauernverband Schleswig-Holstein



NACHRUF Susanne Uhrbrook



Der KreisLandFrauenVerband Herzogtum Lauenburg trauert um seine 2. stellvertretende Kreisvorsitzende Susanne Uhrbrook, die gleichzeitig auch im Präsidium des LandesLandFrauenVerbandes Schleswig-Holstein ehrenamtlich tätig war. Unserem Kreisvorstand gehörte Susanne seit 2016 bis kurz vor ihrem Tod am 28. Februar 2023 an. In diese Zeit fiel auch die Gründungsveranstaltung unserer Jungen LandFrauen in Worth vor 5 Jahren, die Susanne maßgeblich begleitet hat.

Wir verlieren mit Susanne Uhrbrook eine großartige Führungsperson.

Sie hat mit ihrer anpackenden Kreativität, ihrer fröhlichen Leichtigkeit, ihrer unkomplizierten Herangehensweise, ihrer inspirierenden Motivation sowie ihrer Erfahrung auf dem Gebiet der Bauernhofpädagogik alle gemeinsamen Ideen und Vorhaben unseres Vorstandsteams mit Herz und Verstand umgesetzt. Wir verdanken Susanne viel und vermischen sie sehr. Unser Mitgefühl ist bei ihrer Familie.

**Im Namen des KreisLandFrauenVerbandes Herzogtum Lauenburg e. V.
Anne Schmaljohann, Ilona Schütt, Nadja Koop, Gudrun Heins-Koletzki**



Wahlen und die Verabschiedung der 2. Vorsitzenden



73 Landfrauen des OV Bad Oldesloe trafen sich Ende Februar zur Jahreshauptversammlung.

Es musste neu gewählt werden. Die 1. Vorsitzende Frau Jutta Behnk leitete die Wahl. Die 2. Vorsitzende Frau Ilse Spiering gab ihr Amt nach 11 Jahren ab.

Die Kassenwartin Frau Heike Tjarks wurde zur neuen 2. Vorsitzenden gewählt, ihr Amt wurde von Heike Kröger übernommen.

Neue Beisitzerinnen wurden Frau Nina Mut und Frau Mareike Manke. Die beiden gehören zu den „jüngeren“ Landfrauen und werden die Vereinsarbeit unterstützen. Alle wurden einstimmig gewählt.

Im Anschluss bedankte sich Frau Jutta Behnk im Namen des Vorstandes bei Frau Ilse Spiering für die sehr gute Arbeit. „Ihre anpackende Art und ihre Ideen werden uns fehlen, aber wir gönnen ihr eine etwas ruhigere Zeit“, sagte sie.

Geehrt wurde Frau Ilse Spiering mit einer Urkunde und der „silbernen Schleswig-Holstein Biene“ vom Landesverband für 19 Jahre Vorstandsarbeit.

Die Oldesloer Landfrauen sind froh, dass sich weiter Landfrau-

en im Vorstand ehrenamtlich betätigen, sodass die Zukunft des Vereins gesichert ist.

Im Namen des Vorstandes
Heike Tjarks



Ilse Spiering, Jutta Behnk, Heike Tjarks, Nina Mut, Mareike Manke, es fehlt die neue Kassenwartin Heike Kröger

Antrag auf Agrardieselvergütung für 2022 muss bis zum 30.09.2023 gestellt werden

Für eine Übergangszeit bis **letztmalig 2023** ist nach wie vor auch eine Antragstellung komplett auf Papier zulässig. Schneller geht die Bearbeitung mit Hilfe des Digitalverfahrens gehen, verspricht der Zoll.

Wer es lieber althergebracht mag, kann sich über die Webseite des Zolls einen Erstattungsantrag blanko ausdrucken (Nr. 1140 für den vollständigen, Nr. 1142 für den vereinfachten Antrag), diesen per Hand ausfüllen und dann per Post ans

Zollamt senden.

Jedoch ist der **Papierantrag nur noch in diesem Jahr letztmalig möglich** und dann ist mit dem Papierantrag endgültig Schluss. Ab 2024 gibt's die Rückerstattung nur noch auf digitalem Weg, weshalb man unbedingt dieses Jahr schon probieren sollte, den Agrardieselantrag digital zu stellen (siehe nachstehende Anleitung).

Anleitung Agrardieselvergütung im neuen Digitalverfahren

Digitale Anträge auf Agrardieselvergütung müssen über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls gestellt werden. Wer das Portal nutzen möchte, benötigt ein Nutzerkonto. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft werden als Geschäftskunden angesehen, für sie muss daher auch ein Geschäftskundenkonto – und kein Bürgerkonto – eingerichtet werden. Das ist auch der Grund, weshalb sich Landwirte nicht mit ihrem elektronischen Personalausweis identifizieren können. Stattdessen ist für die Beantragung der Agrardieselentlastung zwingend ein ELSTER-Zertifikat erforderlich.

Beim ELSTER-Zertifikat handelt es sich um eine kleine, von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte und über ein Trustcenter beglaubigte Datei, die als digitaler Ausweis fungiert.

Wer noch kein ELSTER-Zertifikat besitzt, muss sich zunächst auf dem Portal www.elster.de registrieren. Bitte beachten Sie hierbei, dass Sie ein Zertifikat für eine Organisation und

nicht für eine Privatperson benötigen, welches auf Basis Ihrer Betriebs-Steuer Nummer erstellt worden ist. Anschließend erhalten Sie vom Finanzamt die für die Erstellung der Zertifikatsdatei notwendigen Aktivierungsdaten – aus Sicherheitsgründen zum Teil per E-Mail, zum Teil per Post. Erst mit diesen Aktivierungsdaten kann das Zertifikat auf www.elster.de heruntergeladen werden. Mit dem passenden ELSTER-Zertifikat steht dann der Nutzung des Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls nichts mehr im Weg.

Nicht geändert haben sich die Antragsfrist, die Voraussetzungen für die Vergütung und deren Höhe. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erhalten eine teilweise Vergütung der Mineralölsteuer von 21,48 Cent je Liter Diesel, sofern sie mindestens 233 Liter des Kraftstoffs pro Jahr verbrauchen. Der Antrag auf Steuerrückerstattung für 2022 ist bis zum 30. September 2023 zu stellen.



Ob im Betrieb oder Ehrenamt: Ohne diese Versicherungen geht's nicht

Für Unternehmen gehören die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und die D&O-Versicherung für das Management (Directors & Officers) meist zum gewöhnlichen Rundumschutz dazu, Vereine sind sich ihrer Risiken dagegen oft weniger bewusst. Fünf wichtige Fragen zum finanziellen Schutz im Ehrenamt

Ob im Einsatz für die freiwillige Feuerwehr, den Fußballverein oder die Kirche: Zahlreiche gesellschaftlich relevante Organisationen könnten ohne die ehrenamtliche Unterstützung Freiwilliger nicht existieren – über die finanziellen Risiken sind sich diese jedoch oft nicht bewusst. Vor allem das Engagement von Vorstandsmitgliedern im Verein kann bei Fehlern schnell teuer werden.

Welche Schäden sind für Vereine nicht automatisch abgesichert?

Viele! Seit 2009 gilt zwar eine neue Haftungsbeschränkung für Vereinsvorstände und besondere Vertreter (§31a BGB), doch die Reform gewährt – in Abhängigkeit von der Höhe der Vergütung und unter Beibehaltung der bisherigen, un-

günstigen Beweislastumkehr – lediglich Freistellungsansprüche gegenüber dem Verein, nicht aber gegenüber Dritten. Noch immer können diese ihre Ansprüche selbst bei nur leichter Fahrlässigkeit unmittelbar geltend machen und damit sowohl den Verein als auch seine Vorstände persönlich finanziell belasten. Ist die jährliche Vergütung höher als 840 EUR sowie bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet der Betroffene nach wie vor unbegrenzt mit seinem gesamten Privatvermögen.

Genügt für Ehrenamtler nicht eine Privat-Haftpflichtversicherung?

Nur für Personen, die keine offiziellen Vereinsvertreter sind. Alle anderen – insbesondere Personen, die mit Vereinsgeldern hantieren oder Zahlungsströme beaufsichtigen, sollten sich unbedingt über zusätzliche Absicherungsmöglichkeiten informieren.

Welche Versicherungen sind empfehlenswert?

Ein Muss für Vereine ist die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Sie schützt sowohl das Vereins- als auch das

Privatvermögen der betroffenen Mitglieder bei Schäden, die der Verein oder Außenstehende erleiden. Zum persönlichen Schutz sollte für die Vereinsorgane zusätzlich eine D&O-Versicherung (Directors & Officers) abgeschlossen werden, um deren besonderem Absicherungsbedürfnis Rechnung zu tragen.

Warum sollte man sowohl eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung als auch eine D&O-Versicherung abschließen – reicht eine nicht aus?

Nur mit beiden Produkten sind sowohl das finanzielle Fortbestehen des Vereins als auch das Privatvermögen seiner Organe nachhaltig geschützt, nur wenige Überschneidungen verbinden die Versicherungsdeckungen. Ohne entsprechenden Versicherungsschutz haftet ein ehrenamtlicher Vereinsvorstand ebenso für Fehler wie in einer leitenden Position in Unternehmen.

Sind die Versicherungen auch für Betriebe notwendig?

Beide Versicherungen sind auch für die meisten wirtschaftlichen Betriebe dringend zu empfehlen – je größer das Unternehmen, desto teurer können Fehler werden. Als erfahrener Partner und einer der führenden Versicherer in diesem Seg-

ment bietet die R+V Versicherung verschiedene Lösungen für Unternehmen und Vereine an. Bei Fragen kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail unter AgrarKompetenzCenter@ruv.de oder telefonisch unter 0611 533 98751. Weitere Informationen erhalten Sie auf www.ruv.de unter „Firmenkunden“.

Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V. im Internet
www.bauern.sh

Inserieren auch Sie im **Bauernbrief**

Kontakt: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Telefon 04851 - 9535820
Fax 04851 - 9535830

Ihre Steuerberatung vor Ort!

Unternehmens- und Steuerberatung für Landwirte

lbv-net.de

Qualifizierter Service rund um Ihre Steuern.

Wir bieten umfassende steuerliche Beratung für Unternehmen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Gartenbau und für Unternehmen in dem Bereich der regenerativen Energie.

Sprechen Sie uns darauf an.

Bezirksstelle **Bad Oldesloe**

Bezirksstellenleitung

Thomas Jürs

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Arne Jahrke

Steuerberater

Adrian Lüth

Steuerberater

Mommsenstraße 12

23843 Bad Oldesloe

Tel. **04531/1278-0**

info@bad-oldesloe.lbv-net.de

Bezirksstelle **Bad Segeberg**

Bezirksstellenleitung

Michael Schmahl

Steuerberater

Harm Thormählen

Steuerberater

Tim Hasenkamp

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Wilfried Engelen

Steuerberater, M.Sc. agr.

Stefan Boege

Steuerberater, M.Sc.

Rosenstraße 9b

23795 Bad Segeberg

Tel. **04551/903-0**

info@segeberg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Ratzeburg**

Bezirksstellenleitung

Jan Lorenzen

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr.

Dirk Thießen

Steuerberater

Julia Knuth

Steuerberaterin

An der Tongrube 2

23909 Ratzeburg

Tel. **04541/8789-0**

info@ratzeburg.lbv-net.de

Bezirksstelle **Mölln**

Bezirksstellenleitung

Walter Singelmann

Steuerberater, Dipl.-Ing. agr. (FH)

Hagen Wilcken

Steuerberater, M.A.

Steffen Rohweder

Steuerberater

Markus Burkhardt

Steuerberater

Humboldtstraße 8

23879 Mölln

Tel. **04542/8460-0**

info@moelln.lbv-net.de

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND



Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte

NEUBAU · UMBAU · SANIERUNG

SÄMTLICHE LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSBAUTEN,
WOHNHÄUSER, BETRIEBSAUSSIEDLUNGEN, REITANLAGEN

ENTWURF
PLANUNG
BAULEITUNG



Haus u. Gut

AuG - ARCHITEKTEN
GRUBE & PETERSEN · PARTNERSCHAFT mbB

info@hug-bau.de
www.hug-bau.de

LÜBECKER STRASSE 85
23843 BAD OLDESLOE
TEL 04531 / 17 52 - 01



STEVENS

Tel.: 04501/828977
www.bekaempfer.de

Schädlingsbekämpfung

Bekämpfung von Insekten und Nagern
Wespennotdienst + Marderabwehr + Taubenabwehr

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
im Internet: **www.bauern.sh**



LANGBEHN
LANDMASCHINEN

STEYR **CASE II** **CASE**
AGRICULTURE CONSTRUCTION

Vertrieb & Service

23628 Klempau/Siedlung · Sarauer Straße 10
18239 Satow · Fleckebyer Straße 2

Tel.: +49 (0)4508 - 434 · Fax: +49 (0)4508 - 777 622
info@langbehn-landmaschinen.de · www.langbehn-landmaschinen.de



**Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.**

**Morgen
kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.



**Volksbanken
Raiffeisenbanken**

Raiffeisenbank eG, Büchen - Crivitz - Hagenow - Plate
Raiffeisenbank eG, Lauenburg/Elbe
Raiffeisenbank Stüdstormarn Mölln eG
Volksbank Raiffeisenbank eG mit Niederlassungen in
Bargtheide · Bergedorf · Itzehoe · Norderstedt
Ratzeburg · Stormarn · Vierlanden